

turns usw. in die Sphäre der Polizei und Staatsanwaltschaft abzuverfügen? Sind denn wirklich nur Volkspolizisten und Staatsanwälte „befähigt“, darüber zu urteilen, ob eine Strafverfolgung notwendig ist oder nicht? Wollen wir uns wirklich weiterhin der Illusion hingeben, daß wir gesellschaftliches Leben und gegenseitige Erziehung entfalten, wenn wir die Betriebe bürokratisch „meldepflichtig“ machen und ihnen „zuweisen“, womit sie sich beschäftigen dürfen. Es gibt bei der sogenannten Betriebsjustiz nur eine wirkliche Gefahr, nämlich daß Polizei und Staatsanwaltschaft nicht informiert werden. Diese einzige Gefahr wiegt aber die vorhandenen positiven Seiten nicht auf, sie sollte vielmehr den Anlaß dazu bilden, daß Volkspolizei und Staatsanwaltschaft ihren Kontakt zu den Betrieben und Werkträgern noch weiter vertiefen. Wenn wir nicht ängstlich sind, dann werden die Werkträgern in lebendiger Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Volkspolizei sehr rasch lernen, richtig zu beurteilen, ob sich Polizei und Staatsanwaltschaft mit einer Angelegenheit befassen müssen, und uns so vor manchen Fehlern bewahren.

Das alles muß offen ausgesprochen werden, selbst auf die Gefahr hin, zunächst einige in ihrer falschen Auffassung zu bestärken, daß wir angeblich „zu großzügig“ sind, nur noch freundlich ermahnen und nicht mehr bestrafen wollen, oder vielleicht sogar das Volkseigentum, die Sicherheit der Bürger und womöglich des Staates auf das Spiel setzen. Gerade das Gegenteil trifft zu: Die richtige Durchführung dieser auch bei vielen Kreisstaatsanwälten bereits vorhandenen Erkenntnisse wird uns entscheidend dabei helfen, das Volkseigentum besser zu schützen und zu fördern, als wir das in der Vergangenheit mit der überspitzten lebensfremden Strafpolitik vermochten. Letzten Endes wird das auch mehr dazu beitragen, unseren Staat zu festigen und zu sichern, weil die Verwirklichung der neuen Maßstäbe das Verständnis und die aktive Mit Hilfe breiter Schichten der Werkträgern finden wird, auch von zahlreichen Werkträgern, die uns bisher oft nicht verstanden und nicht unterstützt haben.

Die so gewonnene stärkere und breitere Verbindung zu den Werkträgern wird es uns dann wesentlich erleichtern, wirkliche Verbrecher zu erkennen und entsprechend zu bestrafen. Denn selbstverständlich denken wir gar nicht daran, zur Sicherung unseres sozialistischen Aufbaus und der Rechte und Interessen der Bürger unseres Arbeiter- und Bauern-Staates auf die Anwendung der uns zur Verfügung stehenden staatlichen Machtmittel zu verzichten.

Eine richtige, von Dogmatismus und Schematismus freie Anwendung der Gesetze kann aber trotz aller notwendigen Einheitlichkeit — einheitlich in den Prinzipien, nicht in den einzelnen Fällen —, nicht dekretiert, sondern muß kühn in der Praxis erarbeitet werden.

Leider hat uns dabei bisher nicht nur das Schweigen unserer Theoretiker gehemmt, sondern z. B. auch das Verschweigen der Begründung für das Aufheben der

Richtlinie des Obersten Gerichts über die Anwendung des § 346 StPO. Die kommentarlose Aufhebung der Richtlinie mußte in der Praxis natürlich dazu führen, daß darin nur ein Freimachen des Weges für die Korrektur von überspitzten Verurteilungen gesehen und nicht allgemein die Notwendigkeit erkannt wurde, auch mit Hilfe sofortiger Anwendung bedingter Strafaussetzung die neuen Maßstäbe zum Ausdruck zu bringen. Oder sollte das Oberste Gericht diesen Hinweis für überflüssig erachtet haben, weil es der Auffassung war, das Justizministerium werde dafür Sorge tragen, daß durch schnellste Einführung des neuen Strafsystems der § 346 StPO nicht mehr benutzt zu werden braucht? Wenn einerseits das Aufheben dieser Richtlinie nicht erläutert wird, andererseits aber auch die äußerst bedeutsamen neuen Strafmöglichkeiten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung noch nicht zur Verfügung gestellt werden, ist es auch nicht verwunderlich, daß die Zusammenhänge nicht allgemein erkannt werden und es in der Praxis noch solche Erscheinungen wie in Hainichen gibt.

Meines Erachtens erfordert die Erarbeitung neuer Maßstäbe auch die Überwindung aller formalen und unwissenschaftlichen Anschauungen von der Gesetzmäßigkeit, die in der Vergangenheit mit dazu geführt haben, daß grundsätzlich verfolgt, inhaftiert und bestraft wurde, wo es nach dem Wortlaut des Gesetzes möglich war. Der Wortlaut des Gesetzes allein kann zweifellos niemals das Kriterium dafür sein, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß, inhaftiert werden muß und bestraft werden muß. So kann z. B. keine Rede davon sein, daß ein Rückkehrer, der ein Verbrechen begangen hat und inhaftiert werden kann, unbedingt auch inhaftiert und bestraft werden mußte. Vielmehr bedarf es stets einer gründlichen allseitigen Prüfung, ob wirklich die absolute Notwendigkeit staatlicher Zwangsmaßnahmen besteht.

Nur wenn wir erkennen, daß wir stets allseitig und gründlich prüfen müssen, werden wir, angefangen von der Entscheidung über Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur Entscheidung über Art und Höhe einer etwaigen Strafe in der Praxis die erforderlichen neuen Maßstäbe entwickeln, die durch ihre Lebenssechtheit und ihre Wirkung die Richtigkeit der Theorie beweisen.

Dabei werden wir, wenn wir unsere Aufgaben erfolgreich lösen wollen, vor allem die zur Zeit noch vorhandene Unterschätzung der Rolle der Volksmassen überwinden müssen. Es genügt nicht, den guten Willen zu haben, es besser zu machen, sondern wir müssen es praktisch verwirklichen.

Die Massen der Werkträgern Westdeutschlands werden sich erst dann für unseren Staat begeistern, wenn sich auch Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer gesamten Arbeit für alle deutlich sichtbar von den Machtorganen des kapitalistischen Staates unterscheiden.

Zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts

Betrachtungen aus Anlaß der Diskussion über die Kostenentscheidung im Güteverfahren

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

„Es dürfte also etwas voreilig sein, von einer Rechtsprechung der Gerichte* in kontroversen Fragen zu sprechen, bevor nicht das Oberste Gericht Gelegenheit gehabt hat, dazu Stellung zu nehmen. Obwohl selbstverständlich auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts der wissenschaftlichen Kritik unterliegen, ist es m. E. nicht im Sinne der Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung, wenn die durch die Grundsatzentscheidung vom 8. Oktober 1954 hergestellte Einheitlichkeit der Auffassung in der streitigen Kostenfrage durch eine Kritik in Frage gestellt wird, deren Begründung zum mindesten nicht in jeder Beziehung hieb- und stichfest ist, die sich zum Teil sogar auf erkennbar fehlgehende Argumente stützt.“

Vor allem diese Sätze aus der Stellungnahme von Heinrich¹⁾ zu meiner Kritik²⁾ an der die Kosten des zurückgenommenen Güteantrages betreffenden Entschei-

dung des Obersten Gerichts³⁾ sind es, die zu einer Er widerung nötigen; denn mit ihnen⁴⁾ werden grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf die Tagesordnung gestellt, deren Bedeutsamkeit bei weitem gewichtiger ist als die unserer eigentlichen Auseinandersetzung.

Ich will beim Äußeren, beim Ausdruck nicht lange verweilen, zumal man annehmen darf, daß Heinrich seine im ersten Satz gewählte Formulierung nicht genügend durchdacht hat. Denn es ist doch wohl klar, daß man auch dann, wenn sich das Oberste Gericht mit einer Rechtsfrage noch nicht befäßt hat, eben die einschlägigen Entscheidungen der anderen Gerichte als die „Rechtsprechung zu dieser Frage“ auffassen muß,-

1) NJ 1956 S. 335.

2) NJ 1956 S. 80.

3) NJ 1956 S. 63.